

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

A. Zielsetzung

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) werden ab dem Jahr 2009 Erträge aus privaten Kapitalanlagen grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, sondern nur noch im Wege des Steuerabzugs vom Kapitalertrag erfasst. Dies macht bundesweit landesrechtliche Regelungen erforderlich, nach denen die Kirchensteuer der steuererhebenden Kirchen und Religionsgemeinschaften ebenfalls an der Einkunftsquelle erhoben werden kann.

B. Wesentlicher Inhalt

Grundsätzlich knüpft die Kirchensteuererhebung an die Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft an. Dies soll auch im Kirchensteuerabzugsverfahren für den Steuerabzug von Kapitalerträgen gelten. Dies macht ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Bundesländer erforderlich. Denn es muss sichergestellt werden, dass auch in einem Bundesland, in dem eine Religionsgemeinschaft eines anderen Bundeslandes keine Kirchensteuer erhebt, Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten und an die betreffende Religionsgemeinschaft abgeführt wird.

Deshalb haben Banken- und Kreditwirtschaft, Kirchen, Bund und Länder bereits im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 mit § 51 a Abs. 2 b bis 2 d EStG den Landesgesetzgebern einen Vorschlag unterbreitet, wie die Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben werden sollte. Rechtliche Wirkung erhalten diese Vorgaben des § 51 a EStG erst durch Verweise und entsprechende Regelungen in den Landeskirchensteuergesetzen.

Zwischen den Bundesländern besteht Einvernehmen darüber, dass diese Verweise und Regelungen geschaffen werden. Die Änderungen im Kirchensteuergesetz Ba-

den-Württembergs setzen diesen Vorschlag daher entsprechend um und stellen sicher, dass in Baden-Württemberg weiterhin Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Eventuell entstehende Kosten des Landes sind durch die Verwaltungsgebühr, die von der vereinnahmten und weiterzuleitenden Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einzubehalten ist, abgedeckt.

Im Übrigen sind keine über die Regelungen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 hinausgehenden Auswirkungen zu erwarten.

E. Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 23. Juni 2008

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2008 (GBl. S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgender neue Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer.“

2. In § 6 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „; dies gilt auch im Fall des gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleichs“ gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „; bei der Steuer als Zuschlag zur Einkommensteuer können die Mindestbeträge auch dann erhoben werden, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, bei Anwendung des Hundertsatzes aber keine Kirchensteuer anfällt (Mindeststeuer)“ gestrichen.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einkommensteuer“ die Worte „oder nach § 51 a Abs. 2 d EStG in seiner jeweiligen Fassung“ eingefügt.

b) Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist in der gemeinschaftlichen Bemessungsgrundlage im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG in seiner jeweiligen Fassung ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranla-

gung nach § 51 a Abs. 2 d EStG in seiner jeweiligen Fassung.“

5. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender neue Satz eingefügt:

„Als Kirchenlohnsteuer gilt auch die Kirchensteuer, die auf die als Lohnsteuer geltende pauschale Einkommensteuer erhoben wird.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. Nach § 20 wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren

Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, den hierfür geltenden landesrechtlichen Bestimmungen sowie unter Beachtung des § 51 a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zusammen mit der Kapitalertragsteuer durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf bei Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes nur einbehalten werden, wenn sie auf Grund ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes gegenüber einer Religionsgemeinschaft, für die die Betriebstättenbesteuerung nach § 22 a Abs. 2 angeordnet wurde, und nach den dort geltenden landesrechtlichen Bestimmungen kirchensteuerpflichtig sind. Die Vorschriften über die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer und über die Haftung gelten entsprechend.“

7. Der Überschrift von § 22 „Betriebstättenbesteuerung“ werden die Worte „für Kirchenlohnsteuer“ angefügt.

8. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a

Betriebstättenbesteuerung für Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren

(1) Das Finanzministerium kann im Interesse der gleichmäßigen Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Antrag einer Religionsgemeinschaft durch Rechtsverordnung bestimmen, dass die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch dann am Ort der Betriebstätte des Kirchensteuerabzugsverpflichteten erhoben wird, wenn

sich die Betriebstätte außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft befindet (Betriebstättenbesteuerung). Soweit die Betriebstättenbesteuerung nach § 22 nach dem bisherigen Recht angeordnet war, gilt der Antrag nach Satz 1 als gestellt.

(2) Die Betriebstättenbesteuerung für Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer darf auf Antrag einer Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes nur angeordnet werden, wenn die Religionsgemeinschaft zur Steuererhebung berechtigt ist und die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer in einer außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft gelegenen Betriebstätte nicht oder nicht in der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt maßgebenden Höhe einbehalten und nicht vom Finanzamt nacherhoben, kann die Religionsgemeinschaft die Kirchensteuer nacherheben.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Die Kirchensteuer knüpft nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a des Kirchensteuergesetzes an die Einkommensteuerschuld an. Einkommensteuerrechtliche Regelungen, die zu einer Verminderung der Einkommensteuerschuld führen, wirken sich deshalb auch auf das Kirchensteueraufkommen aus.

Der Bundesgesetzgeber hat durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 eine Abgeltungsteuer für private Kapitaleinkünfte eingeführt. Mit der Abgeltungsteuer wird eine nachhaltige Steuervereinfachung angestrebt, indem die Besteuerung privater Kapitalerträge weitgehend durch den Abzug der Kapitalertragsteuer an der Einkunftsquelle, d.h. z.B. durch die Kreditinstitute, erfolgen soll. Soweit der Steuerabzug an der Quelle nicht möglich ist, werden die Einkünfte aus privaten Kapitalanlagen zwar in die Einkommensteuerveranlagung einbezogen, dort aber gleichermaßen dem Abgeltungsteuersatz von 25 % unterworfen.

Langfristiges Ziel der Einführung der Abgeltungsteuer ist, die privaten Kapitaleinkünfte in vollem Umfang durch den Steuerabzug an der Einkunftsquelle abschließend zu besteuern. Dies macht es erforderlich, dass die Kirchensteuer ebenfalls an der Einkunftsquelle erhoben werden kann.

Dies ist nach dem derzeit geltenden Kirchensteuergesetz nicht möglich. Auf Grund der fehlenden landesrechtlichen Grundlage dürfen Banken und Kreditinstitute keine Kirchensteuer auf die Abgeltungsteuer erheben. Die Kirchensteuer könnte demnach allenfalls im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nacherhoben werden. Allerdings besteht für den Kirchensteuerpflichtigen, der vom Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle Gebrauch macht, keine Pflicht zur Einkommensteuerveranlagung.

Für die Kirchen und die Religionsgemeinschaften, die die Kirchensteuererhebung an die Finanzverwaltung übertragen haben, hätte dies zur Folge, dass allein durch die Änderung des Einkommensteuerrechts die Kirchensteuer nicht mehr gleichmäßig von allen Einkünften erhoben werden könnte.

Um die Kirchensteuererhebung auf Kapitalerträge sicherzustellen, ist daher das Kirchensteuergesetz Baden-Württembergs an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen und die Kirchensteuererhebung nach dem Wohnsitzprinzip auszugestalten.

Die Besteuerung nach dem Wohnsitzprinzip, d.h. der Besteuerung nach den landesrechtlichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Wohnsitzlandes des Kirchensteuerpflichtigen, ist erforderlich, da die Steuersätze der einzelnen Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Ländern unterschiedlich hoch sind (zurzeit in Baden-Württemberg und Bayern 8 %, in den übrigen Bundesländern 9 %) und nicht jede Kirche und Religionsgemeinschaft in jedem Bundesland Kirchensteuer erhebt.

Da Kirchensteuerpflichtige im gesamten Bundesgebiet ihre Kapitalanlagen haben können, kann nur durch die Anknüpfung an das Wohnsitzprinzip sichergestellt werden, dass die Kirchensteuererhebung nicht zu einem Standortvor- oder -nachteil einer Kapitalanlage und/oder eines Anlageinstituts wird.

Die Anknüpfung an das Wohnsitzprinzip macht ein bundeseinheitliches Vorgehen aller Bundesländer erforderlich. Denn es muss sichergestellt werden, dass auch in einem Bundesland in dem eine Religionsgemeinschaft eines anderen Bundeslandes keine Kirchensteuer erhebt, Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten und an die betreffende Religionsgemeinschaft abgeführt wird.

Deshalb haben Banken- und Kreditwirtschaft, Kirchen, Bund und Länder bereits im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 mit § 51 a Abs. 2 b bis d EStG den Landesgesetzgebern einen Vorschlag unterbreitet, wie die Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben werden sollte. Rechtliche Wirkung erhalten diese Vorgaben des § 51 a EStG erst durch Verweise und entsprechende Regelungen in den Landeskirchensteuergesetzen. Diesem Umstand hat der Bundesgesetzgeber dadurch Rechnung getragen, dass er die Anwendbarkeit des § 51 a EStG für Kirchensteuern gemäß § 51 a Abs. 6 EStG nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen angeordnet hat.

Zwischen den Bundesländern besteht Einvernehmen darüber, dass diese Verweise und Regelungen geschaffen werden. Die Änderungen im Kirchensteuergesetz Baden-Württembergs setzen diesen Vorschlag daher entsprechend um.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Kirchensteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 Absatz 2)

Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach § 51 a Abs. 2 b EStG erhoben, stellt dies eine besondere Erhebungsform der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und keine eigene Steuerart dar. Dies umfasst sowohl das Steuerabzugsverfahren nach § 51 a Abs. 2 c EStG als auch die besondere Veranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG.

Für die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a ist nach der bisherigen Fassung des § 5 Abs. 2 die Vorschrift des § 51 a EStG lediglich für die Berechnung der Bemessungsgrundlage anzuwenden.

Damit ist auf Grund des Verweises auf § 51 a EStG nur die Kirchensteuererhebung auf Kapitaleinkünfte im Rahmen des Veranlagungsverfahrens nach § 51 a Abs. 1 und 2 EStG erfasst. Dies gilt auch für die Kapitaleinkünfte, die nach § 32 d Abs. 3 und 4 EStG dem gesonderten Steuertarif unterliegen. Denn bei dem in § 32 d EStG genannten gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung handelt es sich lediglich um eine besondere Berechnungsform der Einkommensteuer.

Durch die Erweiterung des § 51 a EStG auf die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag auf Kapitalerträge ist eine entsprechende Folgeänderung des § 5 Abs. 2 erforderlich. Durch die Neuformulierung findet die in § 51 a Abs. 2 b bis 2 d EStG geregelte Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalerträge auch in Baden-Württemberg Anwendung. Dies gilt sowohl für die antragsgebundene Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren (§ 51 a Abs. 2 c EStG) als auch für die gesonderte Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer auf die nach § 32 d Abs. 1 Satz 4 EStG geminderte Kapitalertragsteuer im Rahmen einer besonderen Kirchensteuerfestsetzung nach § 51 a Abs. 2 d EStG. Diese besondere Kirchensteuerveranlagung findet statt, soweit für abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht bereits im Steuerabzugsverfahren oder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung Kirchensteuer erhoben worden ist.

Durch den dynamischen Verweis auf § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung wird ferner sichergestellt, dass künftige Gesetzesänderungen, die die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge betreffen, insbesondere infolge der Evaluierung nach § 51 a Abs. 2 e EStG, automatisch in Baden-Württemberg Berücksichtigung finden.

Mit der generellen Anknüpfung an § 51 a Abs. 2 b bis 2 d EStG wird dem Kirchensteuerpflichtigen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ein Wahlrecht eingeräumt.

Er kann die Kirchensteuer auf Kapitalerträge entweder als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren einbehalten oder sie von dem für ihn zuständigen Finanzamt veranlagen lassen. Stellt der Kirchensteuerpflichtige keinen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren (§ 20 a neuer Fassung), so ist sie als Kircheneinkommensteuer (§ 19) im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder nach § 51 a Abs. 2 d EStG nachzuerheben.

§ 51 a Abs. 2 b EStG regelt die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer. Damit stellt die Kapitalertragsteuer die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer dar. Die Kirchensteuer knüpft insoweit nicht mehr an die auf Grund des persönlichen Steuersatzes ermittelte Einkommensteuer nach § 32 a EStG an, sondern an die Einkommensteuer, die unter Anwendung des für die Kapitalertragsteuer geltenden Steuersatzes nach § 32 d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG ermittelt wird.

Wird die Kirchensteuer auf Kapitalerträge dagegen erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhoben, stellt § 32 d Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 51 Abs. 1 und 2 EStG sicher, dass sie in derselben Höhe wie im Steuerabzugsverfahren erhoben wird. Im Falle einer besonderen Kirchensteuerveranlagung wird dies durch § 51 a Abs. 2 d EStG sichergestellt.

Die Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren wird auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen vorgenommen (§ 51 a Abs. 2 c EStG). In diesem Fall wird die Kirchensteuer mit abgeltender Wirkung durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten für die Religionsgemeinschaft, der der Steuerpflichtige angehört, einbehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Betriebsstättenfinanzamt abgeführt. Kirchensteuerabzugsverpflichteter ist der Schuldner der Kapitalerträge, die auszahlende Stelle i. S. d. § 44 Abs. 1 Satz 3 EStG (wie zum Beispiel ein Kreditinstitut) oder ein sonstiger Kirchensteuerabzugsverpflichteter i. S. d. § 51 a Abs. 2 c Satz 2 EStG. Das Betriebsstättenfinanzamt leitet die vereinnahmte Kirchensteuer an die jeweilige im Bundesgebiet steuererhebende Religionsgemeinschaft weiter. Damit können die steuererhebenden Religionsgemeinschaften im gesamten Bundesgebiet von ihren Mitgliedern Kirchensteuer auf Kapitalerträge erheben und den Kirchensteuerpflichtigen steht die Möglichkeit offen, die Kirchensteuer auf Kapitalerträge außerhalb der Veranlagung auf einfachem Weg mit abgeltender Wirkung erheben zu lassen.

Der Kirchensteuerabzugsverpflichtete haftet für den Abzug der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nach den für die Haftung für die Kapitalertragsteuer geltenden Regelungen. Der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichtete hat dem Kirchensteuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung über den Kapitalertragsteuer- und Kirchensteuerabzug zu erteilen. Dabei ist auch die Religionsgemeinschaft anzugeben.

Bei einer gemeinschaftlichen Beteiligung an Kapitalerträgen kann der Antrag auf Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nur gestellt werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören (§ 51 a Abs. 2 c Satz 10 EStG). Ist dies nicht der Fall, sind die auf den einzelnen Kirchensteuerpflichtigen entfallenden Kapitalerträge von ihm im Wege der Veranlagung zu versteuern.

Eine Ausnahme gilt hier für Ehegatten. Ehegatten können den Antrag auf Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auch stellen, wenn sie nicht derselben Religionsgemeinschaft angehören. Dabei müssen sie in ihrem Antrag übereinstimmend erklären, in welchem Verhältnis sie an den Kapitalerträgen beteiligt sind. Anhand dieses Verhältnisses wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben (§ 51 Abs. 2 c Satz 11 und 12 EStG). Wird dieses Verhältnis nicht erklärt, werden die Kapitalerträge den Ehegatten je zur Hälfte zugerechnet.

Im Rahmen des Veranlagungsverfahrens werden dieselben Grundsätze wie beim Einbehalt der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer angewandt. Dies gilt insbesondere für die Bemessungsgrundlage und den Steuersatz. Bei einem geringeren individuellen Steuersatz unter Einbeziehung der Kapitaleinkünfte kann auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen auch eine dementsprechend geringere Kirchensteuer festgesetzt und der Differenzbetrag erstattet werden. Der Kirchensteuerpflichtige muss dabei die einbehaltene Kapitalertrag- und Kirchensteuer unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten nachweisen (§ 51 a Abs. 2 d EStG).

Ziel der Abgeltungsteuer ist, die privaten Kapitaleinkünfte in vollem Umfang durch den Steuerabzug an der Einkunftsquelle abschließend zu besteuern. Dies soll auch für die Kirchensteuer auf die Kapitalerträge gelten, sodass das Recht des kirchensteuerpflichtigen Kapitalanlegers zur Erhebung der Kirchensteuer im Rahmen des Veranlagungsverfahrens nur für eine Übergangszeit gelten soll. Allerdings werden die hierzu erforderlichen Daten, insbesondere die Religionszugehörigkeit des Kapitalanlegers, frühestens ab dem Jahr 2011 auf elektronischem Wege abrufbar sein. Um das langfristige Ziel zu erreichen, hat die Bundesregierung den Auftrag, die Wirkung der Vorschriften zu evaluieren (§ 51 a Abs. 2 e EStG).

Zu Nummer 2 (§ 6)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der Verweis auf den „gemeinsamen Lohnsteuer-Jahresausgleich“ ist entbehrlich, da der auf Antrag des Arbeitnehmers vom Finanzamt durchzuführende Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Antrag auf Einkommensteuerveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG ersetzt wurde. Dieser Fall ist aber bereits von § 6 Abs. 4 Satz 1 erfasst.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

§ 7 Abs. 1 bestimmt, dass die Kirchensteuer für das Kalenderjahr zu erheben ist. Die Kirchensteuer ist danach im Falle eines Kircheneintritts, -austritts oder -übertritts im laufenden Kalenderjahr zeitanteilig zu erheben (sogenannte Zwölfteilung).

Diese Grundsätze gelten nicht für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Wege des Steuerabzugsverfahrens und bei der besonderen Kirchensteuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d Satz 1, 1. Halbsatz EStG. Für diese Erhebungsformen der Kirchensteuer wird künftig auf den Zuflusszeitpunkt des Kapitalertrags abgestellt. Ist der Kapitalertrag zu einem Zeitpunkt zugeflossen, in dem Kirchensteuerpflicht bestand, ist der gesamte zugeflossene Kapitalertrag der Kirchensteuer zu unterwerfen. Bestand zu diesem Zeitpunkt keine Kirchensteuerpflicht, darf darauf keine Kirchensteuer erhoben werden.

Die nach einem Beschluss der Obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern unter Beteiligung von Kirchenvertretern bundeseinheitlich umzusetzende Regelung dient insbesondere der Verfahrensvereinfachung durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Diesem soll nicht zugemutet werden, zu recherchieren, ob und ggf. wann die Kirchensteuerpflicht begonnen, geendet oder gewechselt hat. Die Neuregelung stellt sicher, dass er auf die Erklärung im Antrag des Steuerpflichtigen vertrauen darf und keine zeitanteilige Aufteilung der Kirchensteuer vornehmen muss.

Werden Kapitaleinkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erhoben, gilt demgegenüber nach wie vor die Zwölfteilung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

§ 7 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz regelt bisher die Möglichkeit der Religionsgemeinschaften eine Mindeststeuer zu erheben, wenn zwar Einkommen- oder Lohnsteuer festgesetzt wird, aber keine Kirchensteuer anfällt. Aus der Sicht der Kirchen ist diese Regelung bedeutungslos. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann auf sie verzichtet werden.

Zu Nummer 4 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Durch die Ergänzung wird sichergestellt, dass Kircheneinkommensteuer auch in den Fällen des § 51 a Abs. 2 d EStG festgesetzt wird. Eine solche besondere Kirchensteuerveranlagung wird durchgeführt für Kapitalerträge, die der Kapitalertragsteuer unterliegen und auf die weder im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens noch im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung Kirchensteuer erhoben wurde.

Zu Buchstabe b (Absatz 4)

Nach § 32 d Abs. 1 EStG unterliegen private Kapitalerträge grundsätzlich einem gesonderten Steuersatz von 25 % der Einkommensteuer. Dieser gesonderte Steuersatz wird bei Kirchensteuerpflichtigen nach § 32 d Abs. 1 Satz 3 EStG im Hinblick auf den bei regulärer Besteuerung möglichen Sonderausgabenabzug (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG) vermindert. Ist in den Fällen des § 32 d Abs. 3 und 4 EStG in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld von glaubensverschiedenen Ehegatten eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, muss bereits für die zutreffende Ermittlung der Einkommensteuer nach der Kirchensteuerpflicht des die Kapitalerträge erzielenden Ehegatten unterschieden werden. Wegen dieser Eindeutigkeit, auf welchen Ehegatten gesondert ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt kein Raum für eine Einbeziehung der gesondert ermittelten Einkommensteuer in die Aufteilung nach dem Verhältnis der fiktiven Steuer auf die Einkünfte. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist vielmehr dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzurechnen, soweit die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte auf ihn entfallen.

Mit dieser Regelung werden Kapitalerträge, bei denen nicht der Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen wird, sondern die im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung zu erfassen sind, gleichbehandelt mit abgeltend besteuerten Kapitalerträgen, bei denen die Kirchensteuer bereits beim Steuerabzug steuermindernd berücksichtigt wird. Die bisherige Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuerschuld glaubensverschiedener Ehegatten nach § 19 Abs. 4 Satz 2 könnte demgegenüber dazu führen, dass die im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer gesondert besteuerten Kapitalerträge nicht in gleichem Umfang mit Kirchensteuer belastet wären, als dies bei der Ermittlung des gesonderten Steuertarifs und Ermäßigung der staatlichen Maßstabsteuer zugrunde gelegt wird. Der neue Satz 3 führt daher zu einer widerspruchsfreien Zurechnung in Bezug auf die gesondert besteuerten Kapitalerträge.

Durch den neuen Satz 4 wird klargestellt, dass diese Grundsätze auch im Falle der besonderen Kirchensteuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG gelten.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Zum 1. Januar 2007 wurde mit § 37 b EStG die Möglichkeit geschaffen, dass Zuwendende die Einkommensteuer von Sachzuwendungen an Dritte pauschal ver-

steuern können. Dadurch wird die Steuererhebung beim Dritten abgegolten. § 37 b Abs. 4 Satz 1 EStG legt fest, dass die pauschale Einkommensteuer als Lohnsteuer gilt.

Auf Grund der Auslegung des § 22 Abs. 1 i. V. m. den Rechtsverordnungen zur Betriebstättenbesteuerung und den gleichlautenden Erlassen der Obersten Finanzbehörden der Länder vom 28. Dezember 2006 (BStBl. I 2007, S. 76) sind die Zuwendenden auch zum Einbehalt der Kirchensteuer verpflichtet. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird die Kirchensteuer auf die pauschale Einkommensteuer als Kirchenlohnsteuer behandelt mit der Folge, dass auch infolge der Einführung des § 22 a die Anwendung des § 22 nicht in Frage gestellt werden kann.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der auf Antrag des Arbeitnehmers vom Finanzamt durchzuführende Lohnsteuer-Jahresausgleich wurde durch den Antrag auf Einkommensteuerveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG ersetzt. Er ist damit bereits durch § 19 erfasst.

Zu Nummer 6 (§ 20 a neu)

Bei der Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren handelt es sich wie bei der Kirchenlohnsteuer um eine besondere Erhebungsform der Kirchengemeinkommensteuer. Entsprechend der Systematik des Kirchensteuergesetzes wird diese besondere Erhebungsform gesondert in das Kirchensteuergesetz aufgenommen.

Durch § 20 a wird sichergestellt, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Kirchensteuer nach den für den Wohnsitz des Kirchensteuerpflichtigen geltenden landesrechtlichen Bestimmungen und dem dort maßgebenden Steuersatz erhebt.

Durch die Bezugnahme auf § 51 a Abs. 2 c EStG wird insbesondere klargestellt, dass die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren nur von demjenigen erhoben wird, der dies beantragt hat und auch kirchensteuerpflichtig ist.

Satz 2 stellt klar, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete die Kirchensteuer bei Kirchensteuerpflichtigen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb des Landes nur dann einbehalten darf, wenn

- der Kirchensteuerpflichtige einer Religionsgemeinschaft angehört, die die Betriebstättenbesteuerung im Land beantragt und
- der Kirchensteuerpflichtige einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich dieser kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft hat.

Zusätzlich wird durch den Verweis auf § 51 a Abs. 2 c EStG auf die Sonderregelung für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer bei Ehegatten Bezug genommen.

Wird dagegen die Kirchensteuer auf Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung oder der besonderen Kirchensteuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG erhoben, findet § 19 Abs. 2 bis 5 Anwendung.

Zu Nummer 7 (§ 22 Überschrift)

Da eine eigenständige Regelung für die Betriebstättenbesteuerung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren erforderlich ist, wird mit der Änderung der Überschrift des § 22 klargestellt, dass § 22 nur die Betriebstättenbesteuerung für die Kirchenlohnsteuer betrifft.

Zu Nummer 8 (§ 22 a neu)

Zur Umsetzung der Betriebstättenbesteuerung für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer im Steuerabzugsverfahren bedarf es einer ausdrücklichen landesgesetzlichen Regelung.

Absatz 1 bestimmt, dass die Kirchensteuererhebung durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten mit Betriebstätte in Baden-Württemberg nur auf Antrag der Religionsgemeinschaft erfolgen soll.

Wie bei der Betriebstättenbesteuerung für die Kirchenlohnsteuer kann das Finanzministerium die Betriebstättenbesteuerung auch für eine Religionsgemeinschaft in Baden-Württemberg anordnen, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land aber nicht im Bereich der Religionsgemeinschaft hat.

Da davon ausgegangen werden kann, dass die Religionsgemeinschaften, die bereits die Betriebstättenbesteuerung nach § 22 beantragt haben, auch die Betriebstättenbesteuerung nach § 22 a beantragen werden, gilt in diesen Fällen aus Vereinfachungsgründen der Antrag bereits als gestellt.

Absatz 2 stellt sicher, dass der Kirchensteuerabzugsverpflichtete mit Betriebstätte in Baden-Württemberg auch für Kapitalanleger, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb von Baden-Württemberg haben und dort einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehält. Voraussetzung für das Steuerabzugsverfahren ist aber, dass die nicht in Baden-Württemberg steuererhebende Religionsgemeinschaft Kirchensteuer erhebt und die Verwaltung der Kirchensteuer an die Finanzbehörden übertragen hat. Ferner muss die betreffende Religionsgemeinschaft die Betriebstättenbesteuerung in Baden-Württemberg beantragen.

Wie im Rahmen des § 22 kann das Finanzministerium das Steuerabzugsverfahren durch eine Betriebstättenverordnung anordnen. Liegt also ein Antrag einer Religionsgemeinschaft auf Betriebstättenbesteuerung für Kapitalerträge vor, kann das Finanzministerium die Anwendung des § 22 a für die betreffende Religionsgemeinschaft anordnen.

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass die Religionsgemeinschaft bei nicht ordnungsgemäßer Kirchensteuererhebung durch den außerhalb des Bereichs der Religionsgemeinschaft ansässigen Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Kirchensteuer nacherheben kann.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Zeitgleich mit dem Inkrafttreten des durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912) geänderten § 51 a EStG sollen auch die Änderungen wirksam werden.